

Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zulpich „Naturkindergarten Geich“



1.0	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.0	Anlass und Ziel der Planung/Aufstellungsverfahren	2
3.0	Übergeordnete Planungen	3
4.0	Inhalt der 36. Flächennutzungsplanänderung	3
5.0	Verkehrliche Belange	3
6.0	Naturschutzrechtliche Belange	4
7.0	Standortalternativen	4
8.0	Auswirkungen der Planänderung	4

1.0 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine ca. 3.300 qm große Fläche, die derzeit als Intensivgrünland landwirtschaftlich genutzt wird. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft (Grün- und Kulturland) dargestellt und soll in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ geändert werden. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Naturkindergartens in Geich in unmittelbarer Lage des Naturschutzsees (Füssenicher See) zu schaffen.

2.0 Anlass und Ziel der Planung

Gemäß Kindergartenbedarfsplanung hat die Stadt Zülpich einen erheblichen Bedarf an Kitaplätzen. Die Versorgungsquote bei den U 3 Kindern wird im Kita-Jahr 2023/2024 voraussichtlich bei 40 % (in Nordrhein-Westfalen beträgt die Versorgungsquote rund 60,3 % bei dem angestrebten Ziel von 100 % zur Erfüllung des seit 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz) und die Versorgungsquote bei den Ü 3 Kindern bei 92 % (Vergleich Vorjahr 104 %) liegen.

Im Rahmen der Festlegung der Angebotsstruktur der Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Euskirchen im Kindergartenjahr 2023/2024 wurde das Kreisjugendamt beauftragt, auf der Grundlage die für die Gewährung der Landeszuschüsse notwendigen Zuschusstatbestände dem Landschaftsverband zu melden. Für den Bereich Zülpich wurde dabei eine zusätzliche eingruppige Naturkita mit 20 Plätzen eingeplant.

Im Ortsteil Geich gibt es derzeit keine Kindertagesstätte. Nächstgelegene Einrichtung ist der kirchliche Kindergarten St. Elisabeth in Füssenich. Die Schaffung des weiteren Kita-Angebotes mit 20 Plätzen stellt den Bestand des kirchlichen Kindergartens St. Elisabeth nicht in Frage. Laut Auskunft des Kreisjugendamtes besteht eine Vormerkliste für die Plätze in der kirchlichen Einrichtung bis zum 01.08.2024.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass eine Naturkita Eltern aus dem ganzen Stadtgebiet Zülpich anspricht, die sich mit diesem speziellen Konzept identifizieren und dieses besondere Angebot für die Betreuung ihrer Kinder wünschen.

Als Standort ist das städtische Grundstück Nr. 178, Flur 9, vorgesehen, das unmittelbar am Naturschutzsee am Ende der Seestraße gelegen ist. In planungsrechtlicher Hinsicht ist die Änderung des FNP von Flächen für die Landwirtschaft in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturkindergarten vorgesehen. Eine Baugenehmigung für den Naturkindergarten wäre dann als sonstiges Vorhaben im Außenbereich möglich (§ 35 Abs. 2 BauGB).

3.0 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen aus dem Jahr 2003 sowie der im Verfahren befindliche neue Regionalplan-Entwurf stellen für Füssenich/Geich einen Allgemeinen Siedlungsbereich „ASB“ dar. Der geplante Standort für die Grünfläche grenzt unmittelbar an den ASB an.

4.0 Inhalt der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine ca. 3.300 qm große städtische Fläche. Diese ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Zülpich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (Außenbereich gem. § 35 BauGB) und soll nun in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Naturkindergartens zu schaffen. Die Fläche grenzt unmittelbar an die bebaute Ortslage an, die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist.

5.0 Verkehrliche Belange

Die Seestraße ist mit einer Fahrbahnbreite von ca. 5,0 m (Begegnungsfall Lkw-PKW) und beidseitigen Gehwegen zur Aufnahme des wohngebietsbezogenen Verkehrs (einschl. zukünftigem Kindergartenstandort) grundsätzlich ohne Weiteres in der Lage. Die an der Seestraße im Bereich des Kindergartengrundstückes vorhandenen ca. 15 Stellplätze können vom Kindergarten mit genutzt werden.

6.0 Naturschutzrechtliche Belange

Für die baulichen Anlagen der geplanten Naturkita (z.B. Sanitär-, Küchen- und Aufenthaltshütten) wird lediglich ein räumlich untergeordneter Teil der insgesamt ca. 3.400 qm Fläche benötigt. Aufgrund dieser (geringfügigen) Inanspruchnahme des im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiets ist eine Klärung der natur- und landschaftsschutzrechtlichen Fragen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen erforderlich. Die übrigen Grundstücksteile des Plangebietes sollen als ökologische Ausgleichsfläche dienen und als Streuobstwiese entsprechend aufgewertet werden (derzeit Intensivwiese).

7.0 Standortalternativen

Alternative Standorte in Geich bestehen derzeit nicht und die Inanspruchnahme von regionalplanerischem Freiraum ist in diesem Fall für die Unterbringung einer dringend erforderlichen Kindertagesstätte ausnahmsweise erforderlich.

Im Bereich der im FNP enthaltenen Wohnbauflächen 1.9-1.11 (künftiges Baugebiet Seeterrassen) sind im Bebauungsplan mehrere Kindertagesstätten vorgesehen. Diese sind aber in erster Linie für den Bedarf dieses zukünftigen Wohngebietes am Süd-Westrand des Kernortes reserviert und können den kurzfristigen Bedarf an zusätzlichen Kindergartenplätzen nicht abdecken.

8.0 Auswirkungen der Planänderung

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturkindergarten auf der Parzelle 178 in Geich geschaffen.